# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2657/88 DER KOMMISSION

**vom 25. August 1988**

**zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2253/88 (2), insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 erster Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 575/88 (4), darf während einer Übergangszeit bis zum 31. August 1988 eine andere Bezeichnung als „méthode champenoise" verwendet werden, um dieses Herstellungsverfahren zu bezeichnen. Gemäß Artikel 9 zweiter Unterabsatz wird die Kommission vor dem 31. August 1988 für die gesamte Gemeinschaft einen oder mehrere Begriffe festlegen, die geeignet sind, zusammen mit dem Ausdruck „méthode champenoise" angegeben zu werden und diesen Ausdruck später ersetzen zu können.

Um der Kommission ausreichend Zeit einzuräumen, um diese Begriffe in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten festzulegen, ist es unter Berücksichtigung entsprechender Anträge bestimmter Mitgliedstaaten angezeigt, diese Frist zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 9 erster Unterabsatz Buchstabe b) und in Artikel 9 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 wird der „31. August 1988" durch den „31. Dezember 1988" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 71.
(4) ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1988, S. 22.